



An die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der  
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes  
Brandenburg

Eltern sowie  
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA  
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch-Z.: 22.4 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 17. März 2021

### Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-QuarV) durch die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. März 2021 (GVBl. II Nr. 25) u.a. im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung erweitert wurde. Die Änderungen sind am 10. März 2021 in Kraft getreten.

Grundsätzlich sind alle Personen, die aus dem Ausland in das Land Brandenburg einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risiko- oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, zur Absonderung für 10 bis 14 Tagen verpflichtet (§ 1 SARS-CoV-2-QuarV), die durch einen Negativtest auf 5 Tage verkürzt werden kann, wenn keine Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet erfolgt (§ 3 SARS-CoV-2-QuarV).

Nunmehr ist auch eine ausdrückliche **Ausnahme** in § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-QuarV für Personen aufgenommen worden, die sich unter Einhaltung

angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zwingend notwendig **zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung** von ihrem Wohnsitz im Land Brandenburg in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (**Grenzpendler**) oder von ihrem Wohnsitz in einem Risikogebiet in das Land Brandenburg begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (**Grenzgänger**). Die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Dienstherrn, den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Damit ist es nun auch ausdrücklich möglich, Kinder aus dem Land Polen in Brandenburgischen Kitas und Kindertagespflegestellen grenzübergreifend zu betreuen, ohne dass eine Absonderung nötig ist. Abhängig vom Infektionsgeschehen im Land Polen sind außerdem die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Bei einer Einreise aus einem **Hochinzidenzgebiet** ist ein Nachweis über eine Negativtestung mitzuführen und innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen (§ 2 Abs. 4 S. 3 SARS-CoV-2-QuarV i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Coronavirus-Einreiseverordnung).

Die o.g. Ausnahme gilt bei einer Einreise aus einem **Virusvarianten-Gebiet** nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird; die Bescheinigung ist bei jeder Einreise mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der von ihr beauftragten Stelle oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen (§ 2 Abs. 9 S. 2 SARS-CoV-2-QuarV).

Unter [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars\\_cov\\_2\\_quarv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv) ist der aktuelle Verordnungstext abrufbar.

Bei Rückfragen können Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal